

haben; jene wegen der Neuerung überhaupt, diese insbesondere, weil die Ehre des Protomartyriums für das Weichfiegel einem Mitgliede ihres Oremiums abgesprochen und einem Andern, Unterschobenen zuerkannt worden sei. Hajel hat mithin die Unterscheidung nicht zuerst erfunden, sondern schon vorgefunden, und in seinem Werke, dem ersten Vorzuge einer vollständigen chronologischen Geschichte Böhmens, nur zusammengestellt, was verschiedene Quellen getrennt ihm dargeboten haben. In der That, neben Documenten, welche die Existenz und die aus Anlaß der Kladrauer Abtwahl im März 1393 öffentlich (Quorel. p. XIII) erfolgte Ertränkung eines Generalvicars Johannes von Pomuk bezeugen, finden sich andere, welche über einen zur Zeit der Königin Johanna, genauer im Mai 1383, einzig des Weichfiegels wegen, insgeheim (Zitt. Chron.) in die Moldau gestürzten Weichwater Johannes von Pomuk oder Nepomuk berichten. Wohl hat man, um dennoch die Identität zu retten, die Jahreszahl 1383 für ein bloßes Versehen erklärt und insbesondere die Angaben der Zittauer Chronik und der Gedentafel des Grabes vom Jahre 1530 auf Johannes von Krumau und dessen Diarium zurückgeführt. Allein ein Beweis für diese Behauptung ist bisher nicht erbracht. In dem Zittauer Stadtbuch läßt schon die Namensform Johannes von Nepomic eine andere Quelle vermuthen, als den Dombechanten, der ihn Johanko von Pomuk nannte (Jnnsbr. Ztschr. 97. 98). Was die Gedentafel betrifft, so wird wohl deren Verfasser, Wenzel von Wolfenbürg, ebenfalls Dombechant und als solcher der amtliche Wächter über die Anniversarien (Pubitschla, Gesch. 55), auch um die Stiftung gewußt haben, die ein gewisser Geneczo im J. 1396 zu Händen des Nicolaus Buchnit, des Martergenossen des Generalvicars, gemacht „zur Halterung eines Jahresgedächtnisses für Johannes von Pomuk, Saazer Archidiacon, ertränkt 1393“ (Frind 37; Borgh. I, 374). Da ist es schwer zu glauben, daß er durch Johannes von Krumau sich habe verleiten lassen, 1383 statt 1393 auf die Tafel am Grabe zu setzen.

Manche freilich finden es seltsam, daß in demselben Prager Capitel fast zu derselben Zeit zwei verschiedene Persönlichkeiten desselben Namens Johannes von Pomuk sollen gelebt haben; Manchen wieder ist das Schweigen auffallend, das in den Prager Capitelbüchern, den verschiedenen Chroniken und selbst in Jenzensteins Beschwerbeschriß bezüglich eines Johannes von 1383 herrscht. Indessen das Seltsame der Gleichnamigkeit verliert sich, wenn man bedenkt, daß der jüngere Johannes von Pomuk (so nennen ihn die Canonisationsacten selbst) erst 1390, also sieben volle Jahre nach dem Tode des Ältern, und zwar nicht als Residenzialdomherr, sondern als Canonicus ad extra dem Capitel einverleibt wurde, und daß de Pomuk in jener Zeit ein nicht gar seltener Zuname scheint gewesen zu sein (Jnnsbr. Ztschr. 102—104). Für das Schweigen aber läßt sich un schwer eine natürliche Erklärung finden (ebd.

105—108). So klagt Jenzenstein in seiner Beschwerbeschriß bei Bonifatius IX. wegen der Uebergriffe und Schätzigungen aller Art, die er, trotz vorausgegangener väterlicher Ermahnung und trotz der spätern (im J. 1384) im Namen des gesammten Clerus gemachten schriftlichen Vorstellungen, ja seitdem sogar in höchstem Grade, von Wenzel auf Antrieb der königlichen Räte zu erleiden gehabt, so daß er seines Hirtenamtes nicht mehr mit Freiheit walten könne, niemand aus Furcht sein Generalvicar sein wolle und er selbst persönlich in Todesgefahr schwebe. Er bittet dann den Papst, insbesondere über die Gewaltthatigkeiten gegen den Generalvicar Johannes und die anderen in der Klage genannten Cleriker amtliche Erkundigungen einzuziehen und wegen dieser öffentlich, notorisch und zweifellos sicheren sacrilegischen Handlungen mit apostolischer Strenge wider den König und seine Mitschuldigen einzuschreiten. Wen also wird es wunder nehmen, wenn in Jenzensteins Schrift, die das Privatleben Wenzels mit keiner Silbe berührt und nur offenkundige Thatsachen, namentlich seit 1384, vorbringen will, einer aus alleiniger Initiative des Königs, aus schwer erweisbarem Motus und insgeheim erfolgter That, wie die Ertränkung unseres Martyrers von 1383 war, keine Erwähnung geschieht? Daß ferner auch die aus vielen Stürmen mit besonderer Sorgfalt geretteten, immerhin noch zahlreich vorhandenen Capitelbücher des Domarchivs den Namen unseres hl. Johannes von Nepomuk nirgends enthalten, ist deswegen zu begreifen, weil einige, wie die Aota judicioaria (gerichtlichen Entscheidungen) und die Libri divisionum (Vertheilungsbücher), erstere 1384 (Controv. 99), letztere mit dem 30. September 1393 (Frind 33), also nach dem Tode unseres Heiligen beginnen, während andere, wie die Libri erectionum und confirmationum, von Stiftungen und von Bestätigungen in einem Beneficium durch erzbischöflichen Officiare handeln und darum nur solche nennen, von welchen oder für welche Stiftungen gemacht, oder welche in einem Beneficium bestätigt worden sind, wozu jedenfalls unser Martyrer nicht gehört haben muß. Das sogen. Annahmehuch (Liber reoceptionum) aber bringt aus den Jahren 1378—1389 die Namen von 26 Canonicis, die nicht durch Wahl in das Capitel kamen, sondern infolge päpstlicher Ernennung (per litteras gratiosas Pontificum) vom Capitel als Mitglieder angenommen wurden, nebst den eigens benannten Zeugen, welche die geführten Protokolle zu unterfertigen hatten. Wenn nun unser Johannes von Nepomuk, wie es das Summarium des apostolischen Processes (n. 8, §§ 25. 29. 49) ausspricht, durch Wahl, und zwar vor 1378 (Controv. 99, c. a; Borgh. I, 66) Canonicus der Metropolitankirche wurde, so konnte er nicht unter jenen durch einen päpstlichen Ernenntbrief Ernannten erscheinen. Wenn er ferner auch unter den Zeugen, welche man am häufigsten aus den Würdenträgern des Capitel, aus Archidiaconen